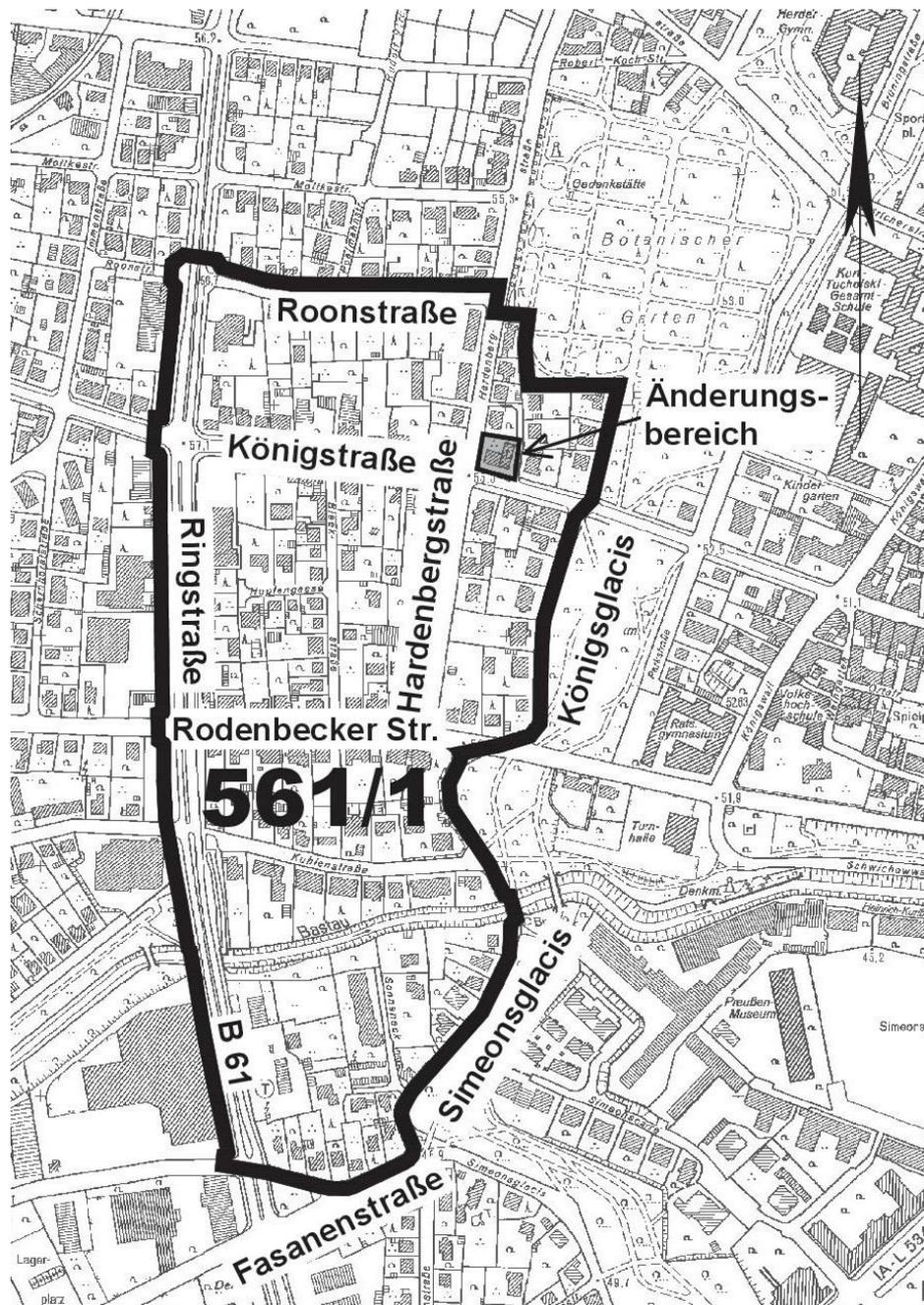


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 10.06.2020

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 561/1 „ehem. Johanneskirche“ im Stadtbezirk Innenstadt



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 561/1 „ehem. Johanneskirche“ im Stadtbezirk Innenstadt - siehe Kartenausschnitt - wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2020 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung liegt in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5 - Bauen und Wohnen -, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung beim Baubürgerbüro Minden (Tel. 0571-89444) notwendig.

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplans, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die nachfolgenden Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst.

Hinweise:

- 1.) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3.) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 04.06.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke